

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: 16-0019
freigegeben am: 06.04.2006

Abteilung: Kreistagsbüro und Büro des Kreisausschusses
Verfasser/in: Helmut Fasser/Helene Schüßler
Aktenzeichen: L-1/1-fa-001.05

Bildung der Kreistagsausschüsse; hier:

- a) Beschlussfassung über die zahlenmäßige Stärke der Ausschüsse**
- b) Beschlussfassung über die Anwendung des § 62 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 33 HKO (Benennungsverfahren) oder Wahl der Ausschussmitglieder**

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	08.05.2006	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Die zahlenmäßige Stärke der nach § 2 Absatz 1 der Hauptsatzung des Kreises zu bildenden Kreistagsausschüsse beträgt Mitglieder.
Der Unterausschuss des Finanz- und Personalausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung besteht ausMitgliedern.

zu Ziffer 2 alternativ:

2. a) Die Ausschüsse des Kreistages setzen sich gemäß § 62 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 33 HKO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Kreistag entsprechend dem in § 22 Absatz 3 und 4 KWG geschilderten Berechnungsverfahren (Hare-Niemeyer) zusammen. Die Ausschussmitglieder werden von den Fraktionen schriftlich der oder dem Kreistagsvorsitzenden über das Kreistagsbüro und nach Konstituierung der Ausschüsse auch deren Vorsitzenden benannt.
- b) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages werden gemäß § 55 HGO in Verbindung mit § 32 HKO schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl oder aufgrund einheitlicher Wahlvorschläge durch einfachen Beschluss des Kreistages gewählt.

Erläuterung:

Gemäß § 2 Absatz 1 der Hauptsatzung des Kreises Bergstraße vom 16. Januar 1978, zuletzt geändert am 20. Dezember 2004, bildet der Kreistag zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
2. Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr
3. Ausschuss für Schule, Kultur und Vereine
4. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie, Frauen, Jugend und Senioren
5. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Regionalpolitik.

Daneben kann der Kreistag gemäß § 2 Absatz 2 der Hauptsatzung durch Beschluss Sonderausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden.

Nach § 2 Absatz 3 der Hauptsatzung legt der Kreistag vor der Bildung seiner Ausschüsse deren zahlenmäßige Stärke jeweils durch Beschluss fest.

Den vorgenannten Ausschüssen gehörten in der XV. Wahlzeit jeweils 12 Abgeordnete an. Der Unterausschuss des Finanz- und Personalausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung setzte sich aus 7 Abgeordneten zusammen. Die Mitglieder dieses Unterausschusses wählt der Finanz- und Personalausschuss aus seiner Mitte.

Die Wahl der Ausschussmitglieder hat, da es sich um die Besetzung mehrerer gleichartiger und unbesoldeter Stellen handelt, gemäß § 55 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 32 Hessische Landkreisordnung (HKO) grundsätzlich schriftlich und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Kreistages zu erfolgen.

Die förmliche Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl kann nach § 55 Absatz 2 HGO durch einfachen Beschluss des Kreistages ersetzt werden, wenn sich alle Kreistagsabgeordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen und ein einstimmiger Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages gefasst wird (Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich).

Als **Alternative** zu den nach § 55 HGO in Verbindung mit § 32 HKO zu erfolgenden Wahlen bzw. Beschlussfassungen bietet § 62 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 33 HKO die Möglichkeit, auf eine förmliche Wahl zu verzichten und statt dessen zu beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Kreistag entsprechend dem in § 22 Absatz 3 und 4 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) geschilderten Berechnungsverfahren (Hare-Niemeyer) zusammensetzen. In diesem Falle werden die Ausschussmitglieder der oder dem Vorsitzenden des Kreistages, nach der Konstituierung der Ausschüsse auch deren Vorsitzenden gegenüber, von den Fraktionen schriftlich benannt. Die oder der Vorsitzende des Kreistages gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.

Der Kreistag hat sich in den letzten Wahlzeiten überwiegend für das Benennungsverfahren entschieden, da es die Bildung der Ausschüsse und

Kommissionen sowie das Nachrücken von Mitgliedern vereinfacht und insbesondere auch im Laufe der Wahlzeit nachrückenden Kreistagsabgeordneten die Möglichkeit eröffnet, auf direktem Wege noch in Ausschüssen und Kommissionen eingesetzt zu werden.

Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser auch wieder abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Kreistages und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären.

Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Kreistagsabgeordnete vertreten lassen. Nach der Geschäftsordnung für den Kreistag ist diese Vertretung dem Kreistagsbüro anzuzeigen.

Fraktionen, auf die bei der Besetzung der Ausschüsse kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diese Ausschüsse einen Kreistagsabgeordneten mit beratender Stimme zu entsenden.

Ein weiterer Hinweis gilt § 14 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG), wonach Frauen und Männer bei der Besetzung von Gremien zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden sollen.

Der Kreistag wird gebeten, über die in dieser Vorlage aufgezeigten Grundsatzfragen zu befinden.